

Hallen- und  
Benutzungsordnung  
der  
Mehrzwecksporthalle  
am  
Freibad Böhlen.

1. Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit eines Lehrers oder volljährigen ausgebildeten Übungsleiters betreten und genutzt werden. Die Schlüsselgewalt hat der jeweilige Sportlehrer oder Übungsleiter und ist nicht übertragbar. Der Schlüsselverlust geht zu Lasten des Schlüsselträgers. Er ist regresspflichtig.
2. Der Lehrer oder Übungsleiter übt während der Hallennutzung das Hausrecht aus.
3. In der Sporthalle und den Nebenräumen herrscht Rauchverbot. In der Halle –dem sportlichen Bereich— herrscht Essverbot.
4. Der Zutritt in die Sporthalle ist nur in Sportschuhen gestattet. Für Sportschuhe, welche auf der Straße benutzt werden, ist eine Nutzung in der Halle untersagt. Das Betreten des Nassbereiches ohne Badeschuhe erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Sportmitteln wie Klister, Haftpulver u.ä. ist untersagt.
5. Vor Ausführungen von Ballsportarten sind sperrige Sportgeräte mit Matten zu verkleiden. Wenn möglich 2 m hoch.
6. Verkehrs-, Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden. Die Notausgangtüren sind, solange Personen anwesend sind, unverschlossen zu lassen.
7. Über die Nutzung der Halle ist ein Hallenbuch zu führen. Jede Nutzung ist anzeige- und eintragungspflichtig. Die Nutzung der Umkleidekabinen ist ebenfalls einzutragen. Der normale Sportunterricht nach Unterrichtsplan muss nicht eingetragen werden.
8. Der Lehrer / Übungsleiter hat vor Nutzung der Einrichtungsgegenstände und sportlichen Geräte diese auf äußerliche Mängel zu untersuchen.
9. Der Lehrer / Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden.
10. Schäden und Mängel an Geräten sind anzeigepflichtig. Die Schäden und Mängel sind in das Hallenbuch einzutragen.
11. Sportgeräte sind ordnungsgemäß nach ihrer Nutzung in die dafür vorgesehenen Bereiche / Behälter zu räumen und abzustellen.
12. Das Abstellen von Fahrrädern in der Turnhalle ist untersagt.
13. Es ist verboten, Schuhe im Duschaum zu reinigen.
14. Nach Nutzung der Halle ist diese in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und abzuschließen.
15. Der Nutzer ist zur vorherigen Kontrolle des Sportgerätes gehalten. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
16. Es wird keine Haftung für Sach- oder Personenschäden übernommen, welche aufgrund fahrlässiger Anwendung von sportlichen Geräten entstehen. Es wird keine Haftung übernommen, wenn der Schaden aufgrund der Nichtanzeige des Mangels entstanden ist.
17. Es wird keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer oder Besucher übernommen.

18. Bei Zuwiderhandlungen wird nach 2x auffordern eine Ordnungsstrafe in Höhe von 100 Euro verhängt. Mittelschüler unterliegen während des Unterrichtes den Bestimmungen des Sächsischen Schulgesetzes.

19. Wird nach mehrmaliger Aufforderung die Zuwiderhandlung nicht unterlassen, kann eine Nutzungsuntersuchung oder Hausverbot erfolgen.

20. Schäden von mutwilligen und fahrlässigen Zerstörungen sind regresspflichtig. Sie werden in voller Höhe gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.

Die Hallenordnung gilt ab dem 01. 09. 2001